Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 6 (1859)

Heft: 25

Artikel: Bern Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-286356

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dürstigkeit anerkennen. Darum bleibt auch für diesen wichtigen Zweck gegenseitige und wohlwollende Verständigung und Einigung aller bei dem gesammten Sprachunterrichte betheiligten Lehrkräfte ein eben so dringendes Bedürsniß, als eine höchst wünschenswerthe Sache!

(Fortsetzung folgt.)

3300 OKK

Schul:Chronif.

Bern. Besoldungsgeset. Zweite Berathung. Der Berichterstatter, RR. und Erziehungsbirektor Lehmann, bemerkt, bag bas aus ber ersten Berathung hervorgegangene Gesetz im Ganzen eine erfreuliche Aufnahme gefunden, und von den eingelangten Vorstellungen keine einzige sich gegen bas Eintreten ausgesprochen habe. Es seien nämlich 8 Vorstellungen mit Wünschen für Abanderungen in einzelnen Baragraphen des vorliegenden Gesetsentwurfes eingelangt, so von ber Burgergemeinde Burgborf, von ben Burgergemeinden bes Oberaargau's, von der Burgergemeinde Bern für Beseitigung von Nr. 3 im Art. 26, als unklug und verfassungswidrig; von ber Gemeinde Eriswyl, von Obersimmenthal zc. u. A. auch, daß das Gesetz ben politischen Bersamm= lungen zur Annahme oder Berwerfung vorgelegt werde; von der Vorsteher= schaft ber Schulspnobe 2c. Durch bloges Handmehr wird die sofortige artikelweise Berathung beschlossen. Die §§ 1 bis 10, Zweck, allgemeine Schul= bedürfnisse, Pflichten des Staates und der Gemeinden, Bedürfnisse der einzelnen Schüler und Pflichten ber Eltern, Unterstützung burch die Erziehungs= birektion, Quellen zur Bestreitung ber allgemeinen Schulbeburfnisse und Schulgelber, werden mit einigen Redaktionsverbesserungen genehmigt. §§ 11, 12, 13 und 30, Lehrerbesoldungen, veranlassen bagegen eine längere Debatte und manderlei Anträge, welche mehr ober weniger Erleichterung ber Gemeinden burch Schmälerung ber Besoldung bezwecken; so wird z. B. Streichung bes ben Schullehrern zu verabreichenben Holzes und Pflanzlandes gewünscht, dafür bann lieber, wo es nöthig sein sollte, eine billige Entschädigung zc. Indessen bleiben alle diese Abanderungsantrage bis auf einige vom Berichterstatter felbst zugegebene ober vorgeschlagene, wie z. B. Weglassung bes Maximums und Minimums ber Bergütung für die von ben Gemeinden jedem Lehrer zu verabfolgende Wohnung, Holz, Land u. f. w., welche Bergütung ber Regierungs= rath zu bestimmen hat, in Minderheit. Nur der Antrag, daß ben Gemeinden in Fällen einer Besoldungserhöhung ihres Lehrers bas Recht zu einer neuen Ausschreibung ber Schule zustehen foll, wird erheblich erklärt. Bei § 14.

Staatsbeitrag an die Besoldung ber Primarschullehrer, wollen Dibsching und Lempen denfelben erhöht wiffen, für die befinitiv angestellten Lehrer von 220 auf 300 Fr., und für die provisorisch angestellten Lehrer von 100 auf 150 oder 200 Fr. Indessen bleibt der Paragraph unverändert. welcher den Primarlehrern nach 10jährigem Dienste an der gleichen Schule Fr. 30 und nach 20jährigem Dienste eine Alterszulage von Fr. 50 jährlich zusichert, werden Anträge zu ganglicher ober theilweiser Streichung gestellt. So will Lauterburg in erster Linie die 30 Fr. nach 10jährigem Dienste ge= strichen wissen, oder dann in zweiter Linie erst nach 30jährigem Dienste eine jährliche Alterszulage von 80 Fr. verabfolgen lassen. Der Berichterstatter möchte diese Aufmunterungen nicht noch verkümmert wissen, da sie ohnehin im Bergleich mit andern Kantonen, wie Zürich, Baselland zc., wo die Besoldungen schon viel größer seien, auch die Alterszulagen sich auf ein paar hundert Franken belaufen, — sehr minim seien, und der Paragraph wird auch unverändert genehmigt. Sämmtliche übrigen Paragraphen bes Gesetzes bis und mit § 32, Schullokalien, Schulgüter und Schlugbestimmungen, werben fobann nach einigen unberücksichtigt bleibenden Bemerkungen unverändert angenommen, und nur der § 26, ber, als ber angefochtenfte, eine längere Berathung in Aussicht stellt, wird auf morgende Sitzung verschoben. (Fortf. folgt.)

Solothurn. Letzten Donnerstag fand in Olten eine Versammlung schweiz. Stenographen statt, welche sehr zahlreich besucht war. Die Gründung eines schweiz. Stenographenvereins wurde beschlossen und sogleich die Statuten berathen und angenommen; ferner die Herausgabe einer stenographischen Zeitschrift versuchsweise auf ein Jahr verfügt. Zum nächsten Versammlungsort wurde Zürich bezeichnet. Bei der zunehmenden Ausmerksamkeit, welche der Stenographie zu Theil wird, hält das "Volksschulblatt" einen Hinweis auf die oben gemeldete Vereinigung hier nicht überslüssig. Vielleicht dürsten auch die Seminarien die Stenographie in ihren Clementen als Unterrichtsgegenstand in ihren Unterrichtsplan aufnehmen. Abgesehen von den praktischen Vortheilen, welche die Bekanntschaft mit dieser Kunst zur Folge hat, sind stenographische Uebungen auch ein vortressliches disziplinarisches Mittel.

Baselland. Bezirksschulpflege. Eine Korrespondenz der L. Ztg. billigt sehr die Aufstellung von Bezirksschulpflegen von Seite des Landraths. Es sei hohe Zeit gewesen, da die Unordnung an manchen Orten groß war, häusiger Lehrerwechsel eintrat und der Schulbesuch, selbst im Winter, gar Vieles zu wünschen übrig ließ. Daß unter solchen Umständen — schließt jene Korrespondenz — mit den besten Lehrern und mit den besten Büchern wenig oder gar nichts auszurichten ist, sieht Jedermann ein.